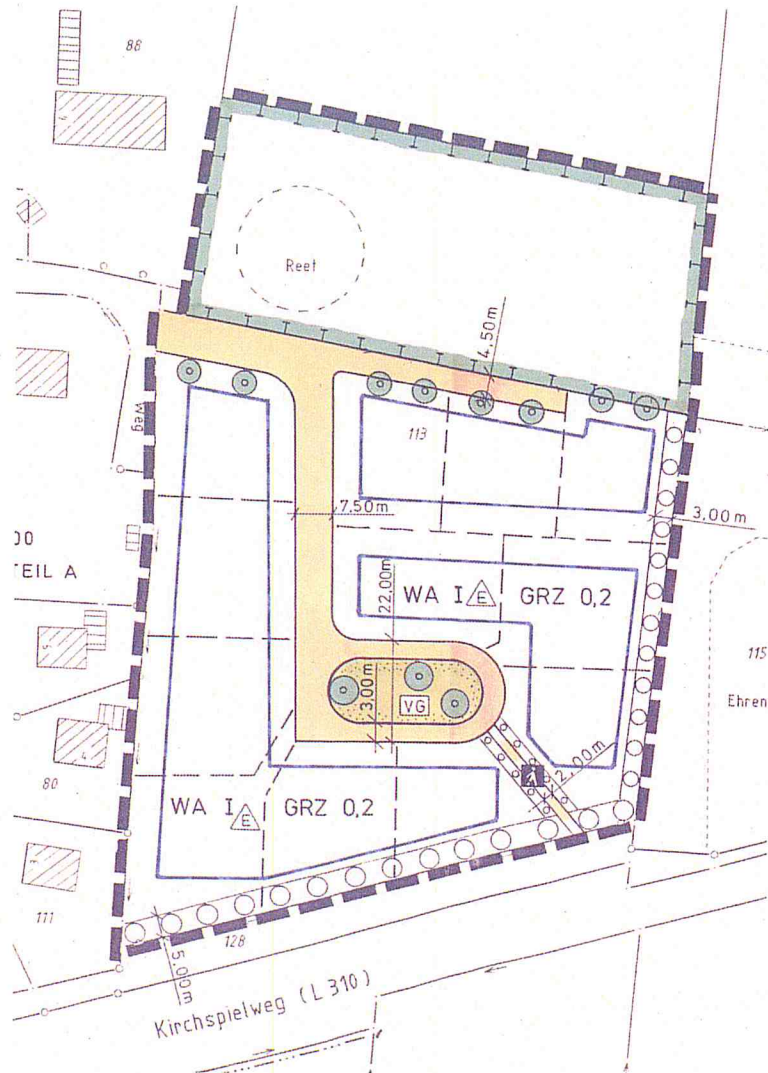


Satzung der Gemeinde Uelvesbüll über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet östlich des Wohngebietes „Op de Blök“, nördlich der Landesstraße 310, westlich der "Alten Schmiede" sowie südlich des Mitteldeiches zum Uelvesbüller Koog (Schoolspätig)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2014 folgende Satzung über die 2.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das o.a. Gebiet, bestehend aus dem Textteil B erlassen:

Text Teil B

Der Text Teil B wird um die folgenden Festsetzungen ergänzt:

1. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude beträgt $>$ oder $=$ 25° bis 50°

2. Dachform

Für das Hauptgebäude sind symmetrische Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pulldächer zulässig.

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unverändert.

3. Fassade

Einfarbiges Verblendmauerwerk ist in den Farben weiß, rot, rotbraun, gelb, blau und grau zulässig.

Es sind auch Häuser in Holzbauweise mit Holzfassaden in den zugelassenen Farben für Verblendmauerwerk zulässig.

Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 in Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gelten weiterhin unverändert.

Verfahrensvermerk

Gemeinde Uelvesbüll - Bebauungsplan Nr. 2 - 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet östlich des Wohngebietes „Op de Blök“, nördlich der Landesstraße 310, westlich der "Alten Schmiede" sowie südlich des Mitteldeiches zum Uelvesbüller Koog (Schoolspäting)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2014 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1/§13 a BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 17.03.2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **28.03.2014 bis 28.04.2014** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom **20.03.2014 bis 28.03.2014** durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am **24.03.2014** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **17.06.2014** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan bestehend aus dem Textteil (Teil B), am **17.06.2014** als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Mildstedt, den **30. JULI 2014**



[Handwritten signature]
Der Amtsvorsteher

8. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Uelvesbüll, den **30. JULI 2014**



[Handwritten signature]
Die Bürgermeisterin

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom **30.07.2014** bis **07.08.2014** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **07.08.2014** in Kraft getreten.

Mildstedt, den 7. AUG. 2014




Der Amtsvorsteher